

Seit 10. März 2021 neue Transparenzpflichten auf Webseite für Vermittler hinsichtlich Nachhaltigkeit.

Weitere folgen per Juni!

Zwei neue Begriffe schwirren durch die Branche. Taxonomie- und Disclosure (Offenlegungs-) Verordnung. Beide Begriffe haben mit Nachhaltigkeit zu tun. Das ist einer der **Schwerpunkte der EU-Tätigkeit im heurigen Jahr**. Wir erklären im heutigen Beitrag, was es mit diesen Begriffen auf sich hat und was Sie seit 10.3. tun müssen, um die neuen Transparenzpflichten zu erfüllen. Sofern Sie die betroffenen Produkte weiter vermitteln wollen.

Denn die EU-Offenlegungs-Verordnung verlangt von Versicherungsvermittlern und Versicherungsunternehmen, **auf der Homepage offenzulegen, wie sie mit Nachhaltigkeitsrisiken** und deren Auswirkungen bei Versicherungsanlageprodukten **umgehen werden**.

Aufgrund der Komplexität des Themas können wir hier **nur einen groben Überblick** geben und gehen konkret nur auf die Offenlegungspflichten via eigener Webseite ein. Beachten Sie aber, dass Sie **auch vorvertragliche Informationspflichten haben und auch im Beratungsprozess das Thema Nachhaltigkeit berücksichtigen müssen**.

Holen Sie sich daher von allen Ihren Produkt-Lieferanten alle relevanten Informationen und studieren Sie diese genau, um Ihre Kunden auch künftig korrekt beraten zu können.

A) EU-Taxonomie als Instrument zum nachhaltigen Finanzwesen

Bereits am **08. März 2018** hat die EU ihren **Aktionsplan** „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ vorgelegt. Darin wurden Handlungsempfehlungen für die Finanzierung der Pariser Klimaziele und die nachhaltigen Entwicklungsziele durch die Umlenkung der Kapitalströme vorlegt.

Die **EU-Kommission** hat die Klimakrise als „sicherlich eine der größten und grundlegendsten“ für Europa und die ganze Welt identifiziert, schreiben Andreas Rajchl, Referent für nachhaltiges Finanzwesen in der GD FISMA der Europäischen Kommission, und Nathan Fabian, Vorsitzender der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen, in ihrem aktuellen Newsletter.

Ziel der EU ist es, künftig verstärkt **Kapital in nachhaltige Investitionen umzuleiten**. Um sozusagen Gutes für die Umwelt zu tun. Um das zu erreichen, hat die EU eine **„Taxonomie für nachhaltige Tätigkeiten“** entwickelt, ein „Instrument, mit dem erkennbar werden soll, welche Investitionen in Europa auf diese Ziele ausgerichtet sind und welche nicht“. Also welche Investitionen nachhaltig, grün sind.

Aber was ist „nachhaltig oder grün“? Das erfahren Sie [hier...](#)

B) EU – Disclosure Verordnung (Offenlegungsverordnung)

Durch die Taxonomie-Verordnung wurde festgelegt, was die EU unter dem Begriff der Nachhaltigkeit versteht. Damit die EU ihr Ziel erreicht und die Finanzströme tatsächlich in nachhaltige Investments umgelenkt werden, müssen **im ersten Schritt einige Dinge offengelegt werden**.

WER muss offenlegen?

Das wird in der **Disclosure-Verordnung in Artikel 2** definiert. Diese finden Sie [hier ...](#)

Dort ist die Rede von **Finanzmarktteilnehmern** (u.a. werden hier aufgezählt: Versicherungsunternehmen, die ein **Versicherungsanlageprodukt** [insurance-based investment product, IBIP] anbieten; Wertpapierfirmen/Kreditinstitute, die Portfolioverwaltung anbieten; Hersteller eines Altersvorsorgeprodukts, betrieblicher Altersvorsorge, eines Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts (kurz PEPP)) und von **Finanzberatern** (u.a. werden hier aufgezählt: Versicherungsvermittler/ Versicherungsunternehmen, die Versicherungsberatung für IBIP erbringen; Kreditinstitute/Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten, etc.).

Zur Erinnerung: **Unter IBIP versteht man versicherungsbasierte Anlageprodukte** (IBIP ist die Abkürzung für insurance based investment product).

Also grundsätzlich müssen auch **Versicherungsvermittler die Offenlegungspflichten erfüllen**, wenn Sie Versicherungsanlageprodukte vermitteln. Aber es gibt Ausnahmen:

Wer muss NICHT offenlegen?

Aus obiger Definition ergibt sich klar, wer NICHT von dieser Offenlegung betroffen ist.

a) Versicherungen, die **NUR Schaden-Unfall anbieten, sind NICHT davon betroffen**. Vielleicht ändert sich das in Zukunft, aber im Moment zielt die Verordnung auf Produzenten und Berater von Investmentprodukten (Investmentfonds, Lebensversicherungen, PEPPs und generell IBIPs etc.) ab.

b) Unternehmen mit weniger als 3 Personen

Laut Artikel 17 der Verordnung sind **Unternehmen, die weniger als drei Personen beschäftigen, auch ausgenommen!** Außerdem gilt auch bei dieser Verordnung das Proportionalitätsprinzip. D.h. je größer das Unternehmen, desto detaillierter muss auch die Umsetzung sein. Da die ganz große Mehrheit der Versicherungsvermittler weniger als 3 Beschäftigte haben, könnten sich diese Kleinfirmen **entspannt zurücklehnen und abwarten**.

Ob man das tun sollte, ist aber doch zu hinterfragen, weil viele Kunden künftig nach nachhaltigen Produkten und Ihrer Strategie hinsichtlich Nachhaltigkeit fragen werden. Es könnte also vertriebstechnisch durchaus sinnvoll sein, sich mit diesem Thema auch als EPU oder KMU zu beschäftigen.

ACHTUNG: Die originale Offenlegungsverordnung war in Englisch formuliert und **spricht von „employed“, was auf Deutsch mit „beschäftigt“ übersetzt wird**. Experten wie Mag. Windisch oder etwa die WK Fachgruppe Agenten in OÖ gehen dzt. davon aus, dass **nur angestellte** Personen gemeint sind und nicht etwa auch selbständige Vermittlerpartner oder Subagenten.

Im deutschen Versicherungsmagazin wurde kürzlich der Syndikusanwalt der Allianz Lebensversicherung AG mit einer **gegenteiligen Meinung** zitiert: „Nach meiner Auffassung gehören hierzu **auch Teilzeitkräfte oder freie (selbstständige) Mitarbeiter**“. Eine endgültige Klärung seitens Gesetzgeber und FMA steht dazu also noch aus. Ein Grund mehr, sich mit der Transparenz-VO zu beschäftigen, auch wenn man weniger als 3 Mitarbeiter hat.

Sie müssen offenlegen, was nun? Dazu sagt die Transparenz-VO [Folgendes...](#)

Mag. Windisch riet in seinem Webinar, als **allererstes** zu klären, ob man die **sogenannte „opt-out“ Option** nutzt oder nicht.

Man also entscheidet, das Thema nicht zu bearbeiten („vermittele keine IBIPs“). Das bedeute aber nicht, dass man nichts veröffentlichen muss. Siehe etwa obigen Art. 4 Abs. 5b).

Man muss also **trotzdem offenlegen, dass man sich nicht damit beschäftigt**. Aber vertiefende Offenlegungspflichten treffen solche Unternehmen nicht.

ACHTUNG: Als Makler oder Mehrfachagent sollte man sich diesen Schritt wirklich **gut überlegen**. Denn ob man einen Kunden wirklich gut berät, wenn man das Thema Lebensversicherung komplett auslässt (weil man glaubt, sich dadurch diese mühsamen Offenlegungspflichten ersparen zu können), ist stark zu bezweifeln.

Die folgende Tabelle von Mag. Windisch soll Ihnen einen **Überblick** über die einzelnen Artikel geben und **was-wo-wann veröffentlicht** werden muss:

Artikel	Inhalt	Finanzmarkt- teilnehmer	Finanz- produkte - allgemein	für jedes Finanzprodukt- vorvertraglich	für jedes Finanzprodukt - gegenüber Geschäftspartnern	Art der Veröffentlichung	Details siehe Technische Regulierungs- standards (ESA Joint Committee)	Annex-Verweis in den technischen Regulierungs- standards	Technische u/o Inhaltliche Details in VO	Spezielle Gültigkeit bzw. Termin der Veröffent- lichung
Art. 3	Nachhaltigkeitsstrategien (Policy)	x				Internetseite				VÖ 10.03.2021
Art. 4	Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Unternehmensebene	x				Internetseite	x (Art. 4-13)	Annex I (Principal Adverse Impacts Statement)	Disclosure-VO: Art. 4 (2) lit. a-d	VÖ 30.06.2022 für die Referenzperiode 10.03.-31.12.2021
Art. 5	Vergütungspolitik	x				Internetseite				VÖ 10.03.2021
Art. 6	Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken	x	x			gem. Art. 41 der RL (EU) 2016/2341 = Offenlegung gemäß § 19 Abs 2 PKG (Fibel)				VÖ 10.03.2021
Art. 7	Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Finanzproduktebene			x		gem. Art. 41 der RL (EU) 2016/2341 = Offenlegung gemäß § 19 Abs 2 PKG (Fibel)			Disclosure-VO: Art. 7	spätestens ab 30.12.2022
Art. 8	Bewerbung <i>ökologischer oder sozialer Merkmale</i> in <u>vorvertraglichen Informationen</u>			x (sofern ökologische und soziale Merkmale beworben werden)		gem. Art. 41 der RL (EU) 2016/2341 = Offenlegung gemäß § 19 Abs 2 PKG (Fibel)	x (Art. 14-22)	Annex II (Template pre-contractual disclosure)	Disclosure-VO: Art. 8	VÖ 10.03.2021
Art. 9	Transparenz in <u>vorvertraglichen Informationen</u> bei <i>nachhaltigen Investitionen</i>			x (sofern mit dem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt wurde)		gem. Art. 41 der RL (EU) 2016/2341 = Offenlegung gemäß § 19 Abs 2 PKG (Fibel)	x (Art. 23-32)	Annex III (Template pre-contractual disclosure)	Disclosure-VO: Art. 9	VÖ 10.03.2021
Art. 10	Bewerbung <i>ökologischer oder sozialer Merkmale</i> und bei <i>nachhaltigen Investitionen</i> auf <u>Internetseiten</u>			x (Veröffentlichung für jedes in Art. 8(1) und Art. 9(1, 2 oder 3) genannte Finanzprodukt)		Internetseite	x (Art. 33-35)		Disclosure-VO: Art. 10	VÖ 10.03.2021
Art. 11	Bewerbung <i>ökologischer oder sozialer Merkmale</i> und <i>nachhaltige Investitionen</i> in <u>regelmäßigen Berichten</u>				x (für Finanzprodukte gem. Art. 8(1) oder Art. 9(1, 2 oder 3))	Jahresbericht gem. Art. 29 der RL (EU) 2016/2341 = § 30a Abs 2 PKG (Rechenschaftsberichte VRG + Lagebericht d. Jahresabschlusses der Pensionskasse)	x (Art. 36-52)	Annex IV bzw. V (Template periodic report)	Disclosure-VO: Art. 11	VÖ 31.03.2022

Tabelle: Mag. Kevin Windisch

Aufgrund der Tatsache, dass die technischen Standards noch nicht offiziell veröffentlicht wurden (und diese voraussichtlich erst mit 1.1.2022 Gültigkeit erlangen), muss laut EU **im ersten Schritt die L1-VO erfüllt werden**. Erst ab dem Jahr 2022 werden dann auch die technischen Standards (inkl. Annex I-V) zur Anwendung kommen.

Achtung: Berater müssen SELBST eine Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3) und auch eine Strategie zum Umgang mit nachteiligen Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 4) **auf ihrer Homepage veröffentlichen**. Diese kann **NICHT vom Produkthanbieter** geliefert werden, sondern muss selbstständig ausgearbeitet werden.

Was zu tun ist, wenn **ein Berater KEINE Homepage besitzt**, konnten wir nicht eruieren. Wahrscheinlich geht die EU davon aus, dass heute jeder eine Website besitzt.

Wir nehmen aber an, dass zumindest am Anfang des Beratungsprotokolls stehen muss, wenn man keine Website hat, und dem Kunden jedenfalls vor Vertragsabschluss zur Kenntnis zu bringen ist, wie man mit den oben beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken umgeht.

C) Formulierungen für die einzelnen Punkte

Natürlich kann ein allgemein gültiger Einführungsbeitrag **niemals Textvorschläge beinhalten, die für jedes Unternehmen passend und richtig sind**. Um auf Nummer sicher zu gehen, sollten Sie daher bei Ihrem Juristen fragen – gerne steht auch Mag. Novotny zum Zurich-Spezialpreis unterstützend zur Seite. Wir fanden aber **einige Seiten, die als Erstanlaufstelle nützlich sein könnten, um sich in das Thema näher einzulesen**.

Einige davon sind Seiten aus Deutschland. Unserer Meinung nach sollte dies aber kein Problem sein, weil die nationalen Umsetzungen auf der EU-Verordnung basieren müssen. **Zur Erinnerung: Eine Verordnung** gibt genau vor, was zu tun ist, und wirkt wie nationales Recht direkt in den Mitgliedstaaten, siehe z.B. die Datenschutzgrundverordnung.

Im Gegensatz dazu steht **eine Richtlinie**, die der nationale Gesetzgeber erst umsetzen muss und bei der der EU-Gesetzgeber meist eine minimale Vorgabe macht, sozusagen die Untergrenze, die auf jeden Fall einzuhalten ist. Der nationale Gesetzgeber kann aber darüber hinaus die Materie sogar noch strenger formulieren, siehe z.B. die IDD.

Da es sich bei der Transparenz-VO also um eine Verordnung handelt, wird diese wohl in Deutschland genauso umgesetzt werden wie in Österreich.

Interessante Seiten mit Textbausteinen haben wir für Sie zusammengestellt und zwar [hier ...](#)

Quellen und Mitarbeit: Mag. Günter Wagner, B2b-Projekte für Finanz- und Versicherungsbranche (www.b2b-projekte.at), Newsletter der Europäischen Kommission, Nachhaltigkeits-Webinar von Mag. Windisch für die AFPA, Forum Nachhaltige Geldanlagen (www.forum-ng.org), Homepage der Agenten OÖ, Homepage der FDL in der WKO, Versicherungsmagazin.de, Checkliste des Bundesverbands Deutscher Versicherungskaufleute, Versicherungsbote.de



RA Mag. Stephan Novotny

Weihburggasse 4/2/26
1010 Wien

kanzlei@ra-novotny.at

www.ra-novotny.at

PS: Gerne stehe ich den Zurich-BAV-Newsletter-Lesern bei Rückfragen, Beratungen, Vertretungen unter **Hinweis „Zurich“** zum Sonderpreis zur Verfügung!